

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit im Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen der Gemeinde Icking**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Icking folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Icking erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab, und zwar bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung,
  - a) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - b) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.

## **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit für eine
- |   |            |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte                       | 710,00 €   |
| b) Doppelgrabstätte                       | 1.430,00 € |
| c) Anlagengrabstätte als Einzelgrabstätte | 1.180,00 € |
| d) Anlagengrabstätte als Doppelgrabstätte | 1.970,00 € |
| e) Urnenerdgrabstätte                     | 210,00 €   |
| f) Anonyme Urnenerdgrabstätte             | 70,00 €    |
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u. a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür. Abgegolten sind auch die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhezeit (§ 27 Friedhofssatzung) erworben werden.
- (4) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag der Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühr auf die Dauer von 5 oder 10 Jahren verlängert werden. Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu erhebende Gebühr nach § 4 Absatz 1 wird entsprechend der Verlängerungsdauer anteilig erhoben.
- (5) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag
- |              |           |
|--------------|-----------|
| a) für Särge | 120,00 €, |
| b) für Urnen | 60,00 €.  |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung von Leichenhausnebenräumen beträgt pro angefangenen Nutzungstag 10,00 €.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit einer Bestattung wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt 56,00 €.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Grabnutzungsrechte bei Einzel-, Doppel-, Anlagen-, Urnenerdgrabstätte und anonyme Urnenerdgrabstätte beträgt bei:
- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) Erteilung, Umschreibung      | 40,00 € |
| b) Verlängerung 5 oder 10 Jahre | 30,00 € |

- (2) Die Gebühr für die Genehmigung der Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen Bauten beträgt bei der:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Einzelgrabstätte                       | 50,00 € |
| b) Doppelgrabstätte                       | 50,00 € |
| c) Anlagengrabstätte als Einzelgrabstätte | 50,00 € |
| d) Anlagengrabstätte als Doppelgrabstätte | 50,00 € |
| e) Urnenerdgrabstätte                     | 50,00 € |
- (3) Die Gebühr für Gestattung von Ausnahmen beträgt 50,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Ausgrabung, Exhumierung und Umbettung einer Leiche beträgt 50,00 €.
- (5) Die Gebühr für schriftliche Auskünfte beträgt 15,00 €.
- (6) Die Gebühr zur Zulassung zu gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof beträgt:
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) für einmalige Arbeiten | 20,00 € |
| b) jährliche Arbeiten     | 75,00 € |

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.11.1983, zuletzt geändert am 25.10.2006 außer Kraft.

Icking, 13.12.2017

  
Margit Menrad  
Erste Bürgermeisterin

